



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Deutsche Sporthochschule Köln ■ Carl-Diem-Weg ■ 50933 Köln

Nr. 03/2008

Dezernat 2
Köln, den 18. Februar 2008

INHALT

GESCHÄFTSORDNUNG des Hochschulrates
der Deutschen Sporthochschule Köln
vom 10.01.2008

Herausgeber: Der Rektor

Geschäftsordnung des Hochschulrates der Deutschen Sporthochschule Köln vom 10.01.2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 17 Abs. 3 und 4 und des § 21 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 01.01.2007 (GV. NRW S. 474), gibt sich der Hochschulrat der Deutschen Sporthochschule Köln folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben
- § 2 Mitglieder und Amtszeiten
- § 3 Vorsitz und Geschäftsführung
- § 4 Öffentlichkeit
- § 5 Sitzungen des Hochschulrates
- § 6 Einladung und Tagesordnung
- § 7 Abstimmungs- und Wahlregeln
- § 8 Findungskommission
- § 9 Wahlen der Mitglieder des Rektorats
- § 10 Abwahl der Mitglieder des Rektorats
- § 11 Protokoll
- § 12 Geschäftsstelle
- § 13 Änderung der Geschäftsordnung, In-Kraft-Treten

§ 1 Aufgaben

Der Hochschulrat ist ein zentrales Organ der Deutschen Sporthochschule Köln. Er arbeitet auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) und der Grundordnung der Deutschen Sporthochschule Köln in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufgaben des Hochschulrates ergeben sich aus den §§ 17 und 21 HG.

§ 2 Mitglieder und Amtszeiten

(1) Dem Hochschulrat gehören sechs Mitglieder an. Die Mitglieder des Hochschulrates sind Mitglieder der Deutschen Sporthochschule Köln. Sie sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrates beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Hochschulrates bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger im Amt.

(3) Den stimmberechtigten Mitgliedern des Hochschulrates werden die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehenden Reisekosten ersetzt.

§ 3 Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Der Hochschulrat wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus dem Kreis seiner externen Mitglieder sowie ihre/seine Stellvertretung aus dem Kreis der Mitglieder.

(2) Die/der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Hochschulrates. Sie/er wird im Verhinderungsfalle von ihrer/seiner Stellvertretung vertreten.

§ 4 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Hochschulrates sind nicht öffentlich. Zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz innerhalb der Hochschule stellt der Hochschulrat sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule in angemessenem Umfang über die Tätigkeit des Gremiums unterrichtet werden. Soweit Vertraulichkeit geboten ist, ist sie auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates zu wahren.

§ 5 Sitzungen des Hochschulrates

(1) Die Mitglieder des Rektorats nehmen an den Sitzungen des Hochschulrates beratend teil; sie unterliegen im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht. Die Gleichstellungsbeauftragte der Deutschen Sporthochschule Köln ist zu allen Sitzungen zu laden. Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

(2) Die Sitzungen des Hochschulrates sind durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Interessen der Deutschen Sporthochschule Köln erfordern, mindestens aber viermal im Jahr.

(3) Die/der Vorsitzende hat den Hochschulrat unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 6

Einladung und Tagesordnung

(1) Die Mitglieder des Hochschulrates gem. § 2 Abs. 1 sowie der in § 5 Abs.1 genannte Personenkreis sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung sowie der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen zu laden. Die Ladung und alle sonstigen Mitteilungen können schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen.

(2) Die/der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder des Hochschulrates, des Rektorats oder die Gleichstellungsbeauftragte eingereicht werden.

(3) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt.

§ 7

Abstimmungs- und Wahlregeln

(1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der/dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

(4) Beschlüsse des Hochschulrates können auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in Telefonkonferenz gefasst werden, wenn kein Mitglied des Hochschulrates der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Absendung der Unterlagen widerspricht. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die/der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben; die Frist soll mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen betragen. Das gilt nicht für Wahlen.

(5) Alle Wahlen sind geheim und erfolgen stets durch die Abgabe von Stimmzetteln der in der Sitzung persönlich anwesenden Mitglieder des Hochschulrates.

§ 8 Findungskommission

- (1) Die Findungskommission zur Wahl der Mitglieder des Rektorats nach § 17 HG besteht aus vier Mitgliedern. Sie werden je zur Hälfte durch den Hochschulrat und den Senat entsandt.
- (2) Die Findungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Arbeit der Kommission gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil.

§ 9 Wahlen der Mitglieder des Rektorats

- (1) Die Wahlen der Rektorin/des Rektors und der Kanzlerin/des Kanzlers werden von der Findungskommission vorbereitet.
- (2) Die Stellen für diese Rektoratsmitglieder werden öffentlich ausgeschrieben. Der Hochschulrat beschließt einen Ausschreibungstext, nachdem die Findungskommission einen Vorschlag erarbeitet hat. Auf der Grundlage der auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen erstellt die Findungskommission eine Empfehlung für den Hochschulrat.
- (3) Der Hochschulrat kann die Bewerberinnen und Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung einladen.
- (4) Der Hochschulrat wählt diese Mitglieder des Rektorats mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch hier diese Mehrheit nicht erreicht, geht der Wahlvorschlag zur erneuten Beratung zurück an die Findungskommission, die einen neuen Vorschlag vorlegt.
- (5) Nach der Annahme der Wahl bedürfen diese jeweils der Bestätigung durch den Senat mit der Mehrheit seiner Stimmen. Wird eine Wahl vom Senat nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen bestätigt, kann der Hochschulrat mit zwei Dritteln seiner Stimmen die Bestätigung ersetzen.
- (6) Die Wahlen der übrigen Mitglieder des Rektorats erfolgen auf Vorschlag der designierten Rektorin/des designierten Rektors. Die Anzahl der nichthauptberuflichen Prorektorinnen und Prorektoren bestimmt der Hochschulrat auf Vorschlag der designierten Rektorin/des designierten Rektors. Der Hochschulrat wählt diese Mitglieder des Rektorats in getrennten Wahlen und in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch hier die Mehrheit nicht erreicht, geht der Vorschlag zurück an die designierte Rektorin/den designierten Rektor.

§ 10 Abwahl der Mitglieder des Rektorats

Nach Anhörung des Senats kann der Hochschulrat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jedes Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen abwählen. Mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Rektorats beendet. Das abgewählte Rektoratsmitglied führt bis zur Ernennung oder Bestellung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers sein Amt weiter. Die Wahl eines neuen Mitglieds und seine Bestätigung durch den Senat sollen unverzüglich unter Mitwirkung der Findungskommission gem. § 9 Abs.1 erfolgen.

§ 11 Protokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Jedes Mitglied gem. § 2 Abs. 1 kann im Einzelfall verlangen, dass seine Erklärung im Protokoll festgehalten wird. Das Protokoll wird von der Protokollführerin/dem Protokollführer und der/dem Vorsitzenden unterzeichnet.

(2) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Hochschulrates unter Angabe einer Frist von 14 Tagen für die Erhebung von Einwendungen zugesandt. Es gilt als genehmigt, sofern innerhalb der gesetzten Frist keine Einwendungen bei der Geschäftsstelle eingehen.

§ 12 Geschäftsstelle

Die Hochschule richtet eine Geschäftsstelle ein. Sie nimmt die Verwaltungsangelegenheiten des Hochschulrates wahr und ist verantwortlich für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung, In-Kraft-Treten

(1) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Hochschulrates vom 10.01.2008 und 04.02.2008

Köln, den 18.02.2008

Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski
Der Rektor
Deutsche Sporthochschule Köln